



Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) und weiterer Erlasse (Umsetzung Modernisierung der Aufsicht): Vergleich mit dem geltenden Recht

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 19. April 2023
Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)	
	<p><i>Ersatz von Ausdrücken</i> Im ganzen Erlass werden «Bundesamt» und «Bundesamt für Sozialversicherungen» ersetzt durch «BSV».</p>
<p>Art. 1a Schweizer Bürger, die im Ausland im Dienste einer privaten Hilfsorganisation tätig sind</p> <p>¹ Als vom Bund im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 3 AHVG namhaft subventionierte private Hilfsorganisationen gelten die Organisationen, die unter regelmässiger vertraglicher Bindung stehen, sei es mit einem Programmvertrag oder dass sie regelmässig Subventionen von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) erhalten, einschliesslich jener, die über die UNITE unterstützt werden.</p> <p>² Das Bundesamt für Sozialversicherungen (Bundesamt) erstellt in Zusammenarbeit mit der DEZA eine Liste der betroffenen Organisationen.</p>	<p><i>Art. 1a Abs. 2</i></p> <p>² Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erstellt in Zusammenarbeit mit der DEZA eine Liste der betroffenen Organisationen.</p>
<p>Art. 51^{ter} Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung</p> <p>¹ Das Bundesamt unterrichtet die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung über die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik sowie des Lohnindex des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)214. Die Kommission stellt dem Bundesrat Antrag, den Rentenindex auf den nächsten 1. Januar neu festzusetzen, wenn:</p> <p>a. der Landesindex der Konsumentenpreise Ende Juni innert Jahresfrist um mehr als 4 Prozent gestiegen ist oder</p> <p>b. die Renten auf den vorangehenden 1. Januar nicht erhöht worden sind.</p> <p>^{1bis} Für den Wert von 100 Punkten des Rentenindex nach Artikel 33^{ter} Absatz 2 AHVG gelten folgende Grundlagen:</p> <p>a. beim Landesindex der Konsumentenpreise der Stand von 104,1 Punkten (Sept. 1977 = 100);</p> <p>b. beim Nominallohnindex der Stand von 1004 Punkten (Juni 1939 = 100).</p>	<p><i>Art. 51^{ter} Abs. 1 Einleitungssatz</i></p> <p>¹ Das BSV unterrichtet die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung über die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik sowie des Lohnindex des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Die Kommission stellt dem Bundesrat Antrag, den Rentenindex auf den nächsten 1. Januar neu festzusetzen, wenn:</p> <p>...</p>



<p>² Das Bundesamt überprüft periodisch die finanzielle Lage der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Es unterbreitet die Ergebnisse der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zur Begutachtung. Diese Kommission stellt unter Berücksichtigung von Artikel 212 allenfalls Antrag auf Änderung des Verhältnisses der beiden Indexwerte gemäss Artikel 33^{ter} Absatz 2 AHVG.</p>	
<p>Art. 70 Rentenmeldungen und Rentenregister</p> <p>Die Ausgleichskassen teilen der Zentralen Ausgleichsstelle die für die Führung des zentralen Rentenregisters nötigen Angaben in geeigneter Weise mit. Ausserdem wird über alle Renten und Hilflosenentschädigungen, welche die Ausgleichskasse oder ein mit ihr abrechnender Arbeitgeber auszahlt, ein Register geführt, in dem jede Änderung nachzutragen ist.</p>	<p><i>Art. 70</i> Rentenmeldungen und Register der laufenden Geldleistungen</p> <p>Die Ausgleichskassen teilen der Zentralen Ausgleichsstelle die für die Führung des Registers der laufenden Geldleistungen nötigen Angaben in geeigneter Weise mit. Ausserdem wird über alle Renten und Hilflosenentschädigungen, welche die Ausgleichskasse oder ein mit ihr abrechnender Arbeitgeber auszahlt, ein Register geführt, in dem jede Änderung nachzutragen ist.</p>
<p>Art. 71 Art der Zahlung</p> <p>¹ ...</p> <p>² Sofern ein Leistungsberechtigter gleichzeitig als Beitragspflichtiger mit der Ausgleichskasse abzurechnen hat, können die Renten und Hilflosenentschädigungen mit den geschuldeten Beiträgen verrechnet werden.</p>	<p><i>Art. 71 Abs. 3 (neu)</i></p> <p>³ Direktzahlungen nach Artikel 44 Absatz 1 AHVG erfolgen in Form von Auszahlungsscheinen mit Referenznummern.</p>
<p>II. Paritätische Verbandsausgleichskassen</p>	<p><i>II. Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 88 Begriff der Arbeitnehmerverbände</p> <p>¹ Als Arbeitnehmerverbände im Sinne von Artikel 54 AHVG gelten Verbände in der Rechtsform eines Vereins gemäss den Artikeln 60 ff. des Zivilgesetzbuches oder einer Genossenschaft gemäss den Artikeln 828 ff. des Obligationenrechts.</p> <p>² Spitzenorganisationen selbständiger schweizerischer Arbeitnehmerverbände können die paritätische Mitwirkung an der Kassenführung nicht verlangen.</p>	<p><i>Art. 88</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 89 Beteiligung von Minderheitsorganisationen</p> <p>Wird eine paritätische Ausgleichskasse errichtet, so ist Arbeitnehmerverbänden, denen insgesamt mindestens 10 Prozent der von der Ausgleichskasse erfassten Arbeitnehmer angehören, auf schriftliches Gesuch hin die Mitwirkung an der Kassenführung zu ermöglichen, sofern sie dem Kassenreglement zustimmen und die daraus entstehenden Pflichten mitübernehmen.</p>	<p><i>Art. 89</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 90 Voraussetzungen für die paritätische Mitwirkung</p> <p>¹ Die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 54 Absatz 1 AHVG sowie des Artikels 89 dieser Verordnung ist durch die betreffenden Arbeitnehmerverbände dem Bundesamt nachzuweisen. Die beteiligten Arbeitgeberverbände sind verpflichtet, den Arbeitnehmerverbänden oder dem Bundesamt die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><i>Art. 90</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

<p>² Wenn die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sich über die Errichtung einer paritätischen Ausgleichskasse einigen, so kann mit Zustimmung der Arbeitgeberverbände auf den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen verzichtet werden.</p> <p>³ Bestreiten die beteiligten Arbeitgeberverbände die Richtigkeit der von den Arbeitnehmerverbänden vorgelegten Unterlagen, so entscheidet das Departement, ob die Voraussetzungen für die paritätische Mitwirkung an der Kassenführung erfüllt sind oder nicht.</p>	
<p>Art. 91 Verwaltungskosten</p> <p>¹ Sofern sich die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände über die Deckung der Verwaltungskosten einer paritätischen Ausgleichskasse nicht einigen können, haben die Arbeitnehmerverbände die Hälfte der Verwaltungskosten zu decken.</p> <p>² Der Anteil der Arbeitnehmerverbände an den Verwaltungskosten darf nicht durch die Ausgleichskasse von den einzelnen Arbeitnehmern erhoben werden.</p>	<p><i>Art. 91</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 99 Errichtung neuer und Umwandlung bestehender Ausgleichskassen</p> <p>¹ Verbände, die auf den 1. Januar 1948 keine Ausgleichskasse errichtet haben, können erstmals nach drei und dann jeweils nach fünf Jahren seit Inkrafttreten des AHVG eine neue Ausgleichskasse errichten oder an der Verwaltung einer bereits bestehenden Ausgleichskasse als weiterer Gründerverband mitwirken.</p> <p>² Der Zusammenschluss von Ausgleichskassen ist jederzeit möglich, sofern der neuen, daraus hervorgegangenen Ausgleichskasse annähernd die gleichen Mitglieder angehören, die den zusammengeschlossenen Ausgleichskassen vorher unterstellt waren.</p> <p>³ Gründerverbände, deren Ausgleichskasse aufgelöst wird, können sich mit Bewilligung des Bundesamtes jederzeit an der Verwaltung einer bestehenden Ausgleichskasse beteiligen, sofern besondere Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen.</p> <p>⁴ Änderungen im Bestand der Gründerverbände einer Ausgleichskasse, die keine Einwirkung auf die bisherige Mitgliedschaft der Ausgleichskasse haben, können mit Genehmigung des Bundesamtes jederzeit erfolgen.</p> <p>⁵ Die Umwandlung einer nicht paritätischen Ausgleichskasse in eine paritätische Ausgleichskasse oder umgekehrt sowie die Mitwirkung weiterer Arbeitnehmerverbände an der Verwaltung einer Ausgleichskasse oder die Entlassung von Arbeitnehmerverbänden aus der Verwaltung einer Ausgleichskasse ist nur auf Ende der drei- bzw. fünfjährigen Periode gemäss Absatz 1 zulässig.</p> <p>⁶ Das Bundesamt setzt die Fristen an, innert welcher die für die Errichtung neuer Ausgleichskassen oder für den Zusammenschluss oder die Umwandlung bestehender Ausgleichskassen notwendigen Massnahmen getroffen werden müssen.</p>	<p><i>Art. 99 Abs. 5</i></p> <p>⁵ Die Mitwirkung weiterer Arbeitnehmerverbände an der Verwaltung einer Ausgleichskasse oder die Entlassung von Arbeitnehmerverbänden aus der Verwaltung einer Ausgleichskasse ist nur auf Ende der drei- bzw. fünfjährigen Periode gemäss Absatz 1 zulässig.</p>
<p>Art. 101 Inhalt</p> <p>¹ In das Kassenreglement sind Bestimmungen über das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder und allfälliger Ersatzmänner sowie über die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung aufzunehmen.</p>	<p><i>Art. 101 Abs. 2</i></p>

<p>² Das Reglement paritätischer Ausgleichskassen muss, ausser den in Artikel 57 Absatz 2 AHVG sowie den in Absatz 1 hiervor genannten, Bestimmungen enthalten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Beteiligung an den Verwaltungskosten sowie an der Nachschusspflicht gemäss Artikel 97 ...; b. die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kassenvorstandes sowie deren Amtsdauer; c. die Verteilung allfälliger Aktiven bzw. die Deckung eines allfälligen Verwaltungskostendefizites im Falle der Liquidation. 	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 102 Allgemeines</p> <p>¹ Der Kassenvorstand konstituiert sich selbst.</p> <p>² Ein Kassenvorstandsmitglied kann nur vom Verband, der es gewählt hat, abberufen werden.</p> <p>³ Der Kassenleiter kann nicht Mitglied des Kassenvorstandes sein.</p>	<p><i>Art. 102 Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Ein Kassenvorstandsmitglied kann nur vom Verband, der es gewählt hat, abberufen werden. Vorbehalten bleibt Artikel 72b Buchstaben f und g AHVG.</p> <p>³ Der Kassenleiter darf nicht Mitglied des Kassenvorstandes sein.</p>
<p>Art. 105 Vertretung der Arbeitnehmerverbände</p> <p>¹ Das Recht auf Vertretung im Kassenvorstand steht nur Arbeitnehmerverbänden zu, welche die Voraussetzungen des Artikels 88 erfüllen.</p> <p>² Den Arbeitnehmerverbänden sind zusammen mindestens zwei Sitze einzuräumen.</p> <p>³ Für den Nachweis hinsichtlich der Ermittlung der Arbeitnehmerzahl und die Feststellung der Verbandszugehörigkeit der Arbeitnehmer gelten die Bestimmungen des Artikels 90 Absatz 1.</p> <p>⁴ Streitigkeiten betreffend das Vertretungsrecht der Arbeitnehmerverbände entscheidet das Schiedsgericht nach Artikel 54 Absatz 3 AHVG. Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren findet Anwendung.</p>	<p><i>Art. 105 Abs. 1, 3 und 4</i></p> <p>¹ Das Recht auf Vertretung im Kassenvorstand steht nur Arbeitnehmerverbänden in der Rechtsform eines Vereins nach den Artikeln 60 ff. des Zivilgesetzbuches oder einer Genossenschaft nach den Artikeln 828 ff. OR zu, denen insgesamt mindestens 10 Prozent der von der Ausgleichskasse erfassten Arbeitnehmer angehören.</p> <p>³ Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist durch die betreffenden Arbeitnehmerverbände dem BSV nachzuweisen. Die beteiligten Arbeitgeberverbände sind verpflichtet, den Arbeitnehmerverbänden oder dem BSV die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 106</p> <p>¹ Der Kassenleiter muss Schweizer Bürger sein. Er darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden oder Nichterwerbstätigen stehen und hat sich hauptberuflich mit der Kassenleitung zu befassen; wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann das Bundesamt Ausnahmen bewilligen.</p> <p>² Die Vertretungsbefugnis des Kassenleiters ist im Kassenreglement zu ordnen. Das Kassenreglement kann jedoch die Befugnis des Kassenleiters zum Erlass von Kassenverfügungen im Einzelfälle sowie den direkten Verkehr zwischen Kassenleiter und Bundesstellen sowie zwischen Kassenleiter und den der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgebern und Versicherten nicht ausschliessen.</p> <p>³ Der Kassenleiter muss in einem Dienstvertragsverhältnis zur Ausgleichskasse stehen. Die Beauftragung einer juristischen Person oder einer Körperschaft mit der Führung einer Ausgleichskasse ist nicht zulässig.</p>	<p><i>Art. 106 Abs. 1</i></p> <p>¹ <i>Aufgehoben</i></p>

<p>--</p>	<p><i>Art. 107a (neu) Liquidationsreserven</i></p> <p>¹ Bei der Berechnung der Höhe der Reserven, die es erlauben, die Folgekosten einer Auflösung zu decken (Liquidationsreserven), wird die Anzahl der durch die Ausgleichskasse bewirtschafteten Rentenfälle und individuellen Konten berücksichtigt.</p> <p>² Das BSV bestimmt die genaue Berechnungsweise.</p>
<p>--</p>	<p><i>Art. 108a (neu) Gliederung der Sozialversicherungsanstalt</i></p> <p>Sind die Ausgleichskasse und die IV-Stelle einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt nach Artikel 61 Absatz 1^{bis} AHVG angeschlossen, so müssen sie als eigene Abteilungen organisiert sein.</p>
<p>--</p>	<p><i>Art. 109a (neu) Verwaltungskommission</i></p> <p>In der Verwaltungskommission der kantonalen Sozialversicherungsanstalt dürfen die Vertreter der Kantonsregierung oder der kantonalen Verwaltung nicht die Mehrheit stellen.</p>
<p>Art. 116 Aufgaben der Zweigstellen</p> <p>¹ Die Gemeindezweigstellen der kantonalen Ausgleichskassen haben in allen Fällen folgende Aufgaben zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Auskunftserteilung; b. Entgegennahme und Weiterleitung von Korrespondenzen; c. Abgabe der Formulare und der einschlägigen Vorschriften; d. Mitwirkung bei der Abrechnung; e. Mitwirkung bei der Beschaffung der Unterlagen für die Festsetzung der ausserordentlichen Renten; f. Mitwirkung bei der Ermittlung der Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen; g. Mitwirkung bei der Erfassung aller Beitragspflichtigen. <p>Den Gemeindezweigstellen können weitere Aufgaben übertragen werden.</p> <p>² Die Zweigstellen der Verbandsausgleichskassen haben in allen Fällen die in Absatz 1 Buchstaben a–d genannten Aufgaben durchzuführen. Es können ihnen durch das Kas-senreglement weitere Aufgaben übertragen werden.</p> <p>³ Wird einer Zweigstelle die Befugnis zum Erlass von Kassenverfügungen übertragen, so kann die Ausgleichskasse die Zustellung eines Doppels verlangen, die Verfügungen überprüfen und nötigenfalls berichtigen.</p>	<p><i>Art. 116 Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Errichten Kantone Zweigstellen kantonaler Ausgleichskassen, so regeln sie deren Aufgaben im kantonalen Erlass nach Artikel 61 Absatz 1 AHVG.</p> <p>² Errichten Verbandsausgleichskassen Zweigstellen, so regeln sie deren Aufgaben im Kassenreglement.</p>

<p>Art. 126 Besondere Vorschriften</p> <p>Sofern die Zusammenfassung einer Berufsgruppe der Heimindustrie in einer Ausgleichskasse eine wesentliche administrative Vereinfachung und eine bessere Durchführung der Versicherung ermöglicht, kann das Departement eine Ausgleichskasse verpflichten, den Beitragsbezug und die Rentenauszahlung für sämtliche Angehörigen dieser Berufsgruppe vorzunehmen.</p>	<p><i>Art. 126</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 130 Voraussetzungen für die Übertragung weiterer Aufgaben</p> <p>¹ Kantone und Gründerverbände dürfen den Ausgleichskassen Aufgaben übertragen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zur Sozialversicherung gehören; b. der beruflichen und sozialen Vorsorge dienen; c. der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen; oder d. anderweitig nicht gewinnorientiert sind und den Kantonen oder Gründerverbänden zugute kommen. <p>² Die Übertragung dieser Aufgaben darf die ordnungsgemässe Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht gefährden.</p>	<p><i>Art. 130 Abs. 2</i></p> <p>² Übertragen die Kantone Aufgaben an die Ausgleichskassen, so regeln sie im entsprechenden kantonalen Erlass ausdrücklich die Revision und die Berichterstattung.</p>
<p>Art. 132 Besondere Bestimmungen</p> <p>¹ Die Ausgleichskassen sind für die ihnen übertragenen Aufgaben zu entschädigen. Die Verwaltungskostenbeiträge und die Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach Artikel 69 AHVG dürfen nicht zur Deckung der Verwaltungskosten solcher Aufgaben verwendet werden.</p> <p>² Die Kassenrevisionen gemäss Artikel 68 Absatz 1 AHVG haben sich auch auf die übertragenen Aufgaben zu erstrecken, soweit dies für die Revision der Ausgleichskasse bezüglich der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung notwendig ist. Soweit solche Aufgaben teilweise einem Arbeitgeber zur Durchführung übertragen werden, hat sich die Arbeitgeberkontrolle gemäss Artikel 68 Absatz 2 AHVG auch darauf zu erstrecken.</p>	<p><i>Art. 132 Abs. 2</i></p> <p>² Die Kassenrevisionen nach Artikel 68a AHVG haben sich auch auf die übertragenen Aufgaben zu erstrecken, soweit dies für die Revision der Ausgleichskasse bezüglich der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung notwendig ist. Soweit solche Aufgaben teilweise einem Arbeitgeber zur Durchführung übertragen werden, hat sich die Arbeitgeberkontrolle nach Artikel 68b AHVG auch darauf zu erstrecken.</p>
<p>Art. 132^{bis} Ausführung von Kassenaufgaben durch Dritte</p> <p>¹ Die Bewilligung für die Ausführung bestimmter Aufgaben der Ausgleichskassen durch Dritte gemäss Artikel 63 Absatz 5 AHVG wird durch das Bundesamt erteilt.</p> <p>² Das Gesuch ist vom Kanton bzw. vom Gründerverband zu stellen. Es muss die auszuführenden Aufgaben sowie die Massnahmen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Aktenaufbewahrung genau beschreiben und die Grundsätze darlegen, nach denen die Entschädigung für die Erfüllung der Aufgaben festgesetzt wird.</p> <p>³ Das Bundesamt kann die Bewilligung widerrufen, wenn die Ausführung der Aufgaben die ordnungsgemässe Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung beeinträchtigt oder gefährdet.</p>	<p><i>Art. 132^{bis} Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Genehmigung für die Ausführung bestimmter Aufgaben der Ausgleichskassen durch Dritte gemäss Artikel 63b Absatz 1 AHVG wird durch das BSV erteilt.</p>

--	<p><i>Art. 132^{quater} (neu)</i> Risikomanagementsystem</p> <p>¹ Die Kassenleitung dokumentiert die Risiken und deren Bewertung sowie die Beschlüsse, wie mit ihnen umzugehen ist, systematisch in einer Liste.</p> <p>² Der Kassenvorstand oder die Verwaltungskommission genehmigt die Risikoliste jährlich und ordnet bei Bedarf Massnahmen an.</p>
--	<p><i>Art. 132^{quinquies} (neu)</i> Qualitätsmanagementsystem</p> <p>¹ Die Kassenleitung legt Art, Umfang, Tiefe und Zielsetzung des Qualitätsmanagements schriftlich fest.</p> <p>² Der Kassenvorstand oder die Verwaltungskommission genehmigt den Umsetzungsstand jährlich und ordnet bei Bedarf Massnahmen an.</p>
--	<p><i>Art. 132^{sexies} (neu)</i> Internes Kontrollsystem</p> <p>¹ Die Kassenleitung legt Umfang, Tiefe und Ausrichtung des internen Kontrollsystems schriftlich fest. Es muss alle Aufgabengebiete umfassen.</p> <p>² Die Durchführung der Kontrollen muss dokumentiert werden.</p> <p>³ Der Kassenvorstand oder die Verwaltungskommission genehmigt das interne Kontrollsystem jährlich und ordnet bei Bedarf Massnahmen an.</p>
--	<p><i>Art. 132^{septies} (neu)</i> Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit</p> <p>¹ Das zuständige Wahlorgan erlässt die Vorschriften über die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Personen nach Artikel 66a AHVG.</p> <p>² Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Strafregistereinträge; b. bestehende Verlustscheine; c. Referenzaukünfte von früheren Arbeitgebern. <p>³ Das zuständige Wahlorgan prüft die Einhaltung der Vorschriften regelmässig, mindestens aber alle fünf Jahre.</p>
--	<p><i>Art. 132^{octies} (neu)</i> Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Interessenbindungen von Personen nach Artikel 66a AHVG sind vom zuständigen Wahlorgan zu erheben, bei der Ausgleichskasse zu dokumentieren und jährlich zu überprüfen.</p> <p>² Die Interessenbindungen können von der Ausgleichskasse publiziert werden.</p>
--	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 141^{sexies}</i></p> <p>H^{quater} Informationssystem für die Übermittlung von Formularen</p>

--	<p><i>Art. 141sexies (neu)</i></p> <p>¹ Das Informationssystem nach Artikel 71 Absatz 4^{bis} AHVG ermöglicht versicherten Personen, die Formulare zur Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Absatz 2 ATSG elektronisch auszufüllen.</p> <p>² Die ZAS leitet die Formulare in strukturierter und maschinenlesbarer Form automatisiert an die zuständigen Durchführungsstellen weiter.</p> <p>³ Das Informationssystem enthält alle zur Geltendmachung des Leistungsanspruchs notwendigen Daten, die von den versicherten Personen selbst erfasst wurden.</p>
--	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 141septies</i></p> <p>H^{quinquies} Meldepflicht für Beeinträchtigungen der Informationssysteme</p>
--	<p><i>Art. 141septies (neu)</i></p> <p>¹ Die Durchführungsstellen melden Beeinträchtigungen und bedeutende Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Systeme, insbesondere aufgrund von Cybervorfällen oder Sicherheitslücken, unverzüglich dem BSV und erstatten ihm Bericht über deren Behebung.</p> <p>² Meldungen nach Absatz 1 ersetzen die Meldungen von Verletzungen der Datensicherheit an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020 oder an die kantonalen Datenschutzbehörden nach den kantonalen Datenschutzgesetzen nicht.</p>
<p>Art. 142 Umfang der Zahlung und Abrechnung</p> <p>¹ Die Zahlungs- und Abrechnungspflicht erstreckt sich auf alle vom abrechnenden Beitragspflichtigen als Versichertem oder als Arbeitgeber zu leistenden Beiträge, einschliesslich der Verwaltungskostenbeiträge. Mit den Beiträgen sind in der Regel die Renten zu verrechnen, auf die der Beitragspflichtige in der Abrechnungsperiode selbst Anspruch hatte oder die er in dieser Zeit seinen Arbeitnehmern ausbezahlt hat.</p> <p>² Sind einer Ausgleichskasse weitere Aufgaben im Sinne von Artikel 63 Absatz 4 AHVG übertragen worden, so können die hierfür erforderlichen Beiträge und auszurichtenden Leistungen mit Bewilligung des Bundesamtes in die Abrechnung einbezogen werden, soweit dadurch die Abrechnung nicht erschwert wird.</p> <p>³ ...</p>	<p><i>Art. 142 Abs. 2</i></p> <p>² Sind einer Ausgleichskasse gemäss Artikel 63a Absatz 1 AHVG weitere Aufgaben übertragen worden, so können die hierfür erforderlichen Beiträge und auszurichtenden Leistungen mit Genehmigung des BSV in die Abrechnung einbezogen werden, soweit dadurch die Abrechnung nicht erschwert wird.</p>
--	<p><i>Art. 155a (neu) Verwaltungsrechnung der Sozialversicherungsanstalten</i></p> <p>¹ Besteht eine Sozialversicherungsanstalt gemäss Artikel 61 Absatz 1^{bis} AHVG, so hat diese für jede ihrer Abteilungen sowie für die gemeinsame übergeordnete Führungsorganisation eine eigene Bilanz und Verwaltungsrechnung zu führen.</p> <p>² Die übergeordnete Führungsorganisation kann an die ihr unterstellten Abteilungen nur die Kosten weiterverrechnen, die einen direkten Zusammenhang mit deren Aufgaben haben und auch ohne übergeordnete Führungsstruktur entstehen würden.</p> <p>³ Kosten für andere Aufgaben sind vom Kanton zu tragen.</p>

<p>Art. 158^{bis} Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds für Vorausberechnungen der Altersrente, Inkasso und Schadenersatzverfahren</p> <p>¹ Der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung vergütet den Ausgleichskassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 110 Franken für jede Vorausberechnung der Altersrente nach Artikel 58; b. 80 Franken für jedes gestellte Fortsetzungsbegehren nach Artikel 88 SchKG; c. 700 Franken für jeden Schadenfall nach Artikel 52 Absatz 1 AHVG, der gegenüber einem oder mehreren Ersatzpflichtigen geltend gemacht wurde; von einer Entschädigung ausgenommen sind Schadenfälle, die mittels Vergleich abgeschlossen wurden. <p>² Das Bundesamt für Sozialversicherungen wird mit dem Vollzug und der Kontrolle beauftragt.</p>	<p><i>Art. 158^{bis} Abs. 1 Bst. b^{bis} (neu)</i></p> <p>¹ Der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung vergütet den Ausgleichskassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. ... b^{bis} 70 Franken für jedes gestellte Konkursbegehren gemäss Artikel 166 SchKG und 210 Franken für jedes durch einen Entscheid des Konkursgerichts nach Artikel 268 Absatz 2 SchKG geschlossene Konkursverfahren; c. ...
<p>Art. 159 Grundsatz</p> <p>Die Ausgleichskassen sind jährlich zweimal gemäss Artikel 68 Absatz 1 AHVG zu revidieren. Die erste Revision hat im Laufe des Geschäftsjahres, die zweite nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.</p>	<p><i>Art. 159</i></p> <p>Bei den Ausgleichskassen sind jährlich drei Revisionen nach Artikel 68a AHVG mit einer separaten Berichterstattung durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Hauptrevision; b. eine Abschlussrevision; c. eine Prüfung der Informationssysteme.
<p>Art. 160 Umfang</p> <p>¹ Die Revisionen sind in einem dem Geschäftsverkehr der Ausgleichskasse angemessenen Umfang durchzuführen.</p> <p>² Die Revisionen haben sich insbesondere auf die Buchhaltung, den Abrechnungsverkehr, die materielle Rechtsanwendung und die innere Organisation der Ausgleichskasse zu beziehen. Das Bundesamt kann den Revisionsstellen entsprechende Weisungen erteilen.</p>	<p><i>Art. 160</i></p> <p>¹ Die Revisionen sind in einem dem Geschäftsverkehr der Ausgleichskasse angemessenen Umfang durchzuführen.</p> <p>² Die Hauptrevision hat die Prüfung der materiellen Rechtsanwendung, des Abrechnungsverkehrs sowie der inneren Organisation der Ausgleichskasse zu umfassen. Sie hat im Laufe des Geschäftsjahres zu erfolgen.</p> <p>³ Die Abschlussrevision hat die Prüfung der Jahresrechnung, der korrekten Zuteilung der Kosten auf die übertragenen Aufgaben sowie der gesetzeskonformen Verwendung der Verwaltungskostenbeiträge und Zuschüsse nach Artikel 69 Absatz 3 AHVG zu umfassen.</p> <p>⁴ Die Prüfung der Informationssysteme hat die Beurteilung der Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 72a Absatz 2 Buchstabe b AHVG zu umfassen. Sie kann gleichzeitig mit oder unabhängig von einer der anderen Prüfungen erfolgen.</p> <p>⁵ Das BSV erlässt entsprechende Weisungen.</p>
<p>--</p>	<p><i>Art. 160^{bis} (neu)</i> Revisionen der Durchführung von übertragenen Aufgaben</p> <p>¹ Das BSV erlässt Weisungen für die Revisionen der Durchführung der an die Ausgleichskassen übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Die Weisungen für die Revisionen enthalten die Vorgaben für die Berichterstattung.</p>

<p>Art. 161 Revision der Zweigstellen</p> <p>¹ Für die Revision von Zweigstellen, welche in ihrem Bereich alle Aufgaben einer Ausgleichskasse durchführen, gelten die Bestimmungen der Artikel 159 und 160.</p> <p>² Zweigstellen, welche nicht unter Absatz 1 fallen, aber mehr als die in Artikel 116 Absatz 1 genannten Mindestfunktionen ausüben, müssen jährlich mindestens einmal an Ort und Stelle revidiert werden. Der Umfang der Revision richtet sich nach den der einzelnen Zweigstelle übertragenen Aufgaben.</p> <p>³ Bei Zweigstellen, die nur die in Artikel 116 Absatz 1 genannten Mindestfunktionen ausüben, sind alle drei Jahre mindestens einmal Kontrollbesuche vorzunehmen.</p> <p>⁴ Die Ausgleichskassen entscheiden unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesamtes über die Anwendung der Absätze 1–3 auf die einzelnen Zweigstellen.</p>	<p><i>Art. 161 Abs. 2-4</i></p> <p>² Zweigstellen, die nicht unter Absatz 1 fallen, aber ebenfalls selbständig Verfügungen ausstellen, müssen jährlich mindestens einmal an Ort und Stelle revidiert werden. Der Umfang der Revision richtet sich nach den der einzelnen Zweigstelle übertragenen Aufgaben.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁴ Die Ausgleichskassen entscheiden unter Vorbehalt der Genehmigung des BSV über die Anwendung der Absätze 1 und 2 auf die einzelnen Zweigstellen.</p>
<p>Art. 162 Grundsatz</p> <p>¹ Die periodische Arbeitgeberkontrolle gemäss Artikel 68 Absatz 2 erster Satz AHVG ist grundsätzlich an Ort und Stelle durchzuführen. Die Revisionsstelle kann auf die Kontrolle an Ort und Stelle verzichten, wenn sie auf elektronischem Weg Zugang hat zu den für die Kontrolle erforderlichen Daten und Unterlagen.</p> <p>² Wechselt ein Arbeitgeber die Ausgleichskasse, so hat die bisherige Ausgleichskasse dafür zu sorgen, dass der Arbeitgeber für die Zeit bis zum Kassenwechsel kontrolliert wird.</p> <p>³ Der Kassenleiter ist verantwortlich für die Anordnung der Kontrollen und für die Festlegung der Kontrollperioden. Er beachtet dabei insbesondere das Ergebnis der letzten Kontrolle sowie die permanente Risikobeurteilung des jeweiligen Arbeitgebers. Dem Arbeitgeber ist die Kontrolle rechtzeitig anzukündigen.</p> <p>⁴ Das Bundesamt erteilt den Ausgleichskassen Weisungen über die Anordnung von Kontrollen.</p>	<p><i>Art. 162 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die periodische Arbeitgeberkontrolle nach Artikel 68b AHVG ist grundsätzlich an Ort und Stelle durchzuführen. Die mit der Durchführung der Arbeitgeberkontrolle betraute Stelle kann auf die Kontrolle an Ort und Stelle verzichten, wenn sie auf elektronischem Weg Zugang hat zu den für die Kontrolle erforderlichen Daten und Unterlagen.</p>
<p>Art. 163 Umfang</p> <p>¹ Die Revisionsstelle hat zu prüfen, ob der Arbeitgeber die ihm obliegenden Aufgaben richtig erfüllt. Die Kontrolle hat sich auf diejenigen Unterlagen zu erstrecken, welche zur Vornahme dieser Prüfung erforderlich sind.</p> <p>² Gegenstand der Kontrolle ist die unverjährte Beitragsperiode. Sie ist in einem Umfang durchzuführen, der eine zuverlässige Prüfung gewährleistet und die Feststellung allfälliger Fehler ermöglicht.</p> <p>³ Die Kontrollorgane haben sich auf die Kontrolle zu beschränken. Sie sind nicht befugt, Verfügungen oder Anordnungen zu treffen. Sie können auch beratende Aufgaben übernehmen.</p>	<p><i>Art. 163 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die mit der Durchführung der Arbeitgeberkontrolle betraute Stelle hat zu prüfen, ob der Arbeitgeber die ihm obliegenden Aufgaben richtig erfüllt. Die Kontrolle hat sich auf diejenigen Unterlagen zu erstrecken, welche zur Vornahme dieser Prüfung erforderlich sind.</p>

III. Revisions- und Kontrollstellen	<i>III. Anforderungen an die Revisionsstelle und den leitenden Revisor</i>
<p>Art. 164 Grundsatz</p> <p>¹ Die Ausgleichskassen sowie die Zweigstellen im Sinne von Artikel 161 Absatz 1 sind von Revisionsstellen, welche die Voraussetzungen des Artikels 68 Absatz 3 AHVG erfüllen (im Folgenden externe Revisionsstellen genannt), zu revidieren.</p> <p>² Die Zweigstellen im Sinne von Artikel 161 Absätze 2 und 3 sowie die Arbeitgeber können durch besondere Abteilungen der Ausgleichskassen (im Folgenden interne Revisionsstellen genannt) revidiert werden.</p>	<p><i>Art. 164 Grundsatz</i></p> <p>Die Anforderungen nach Artikel 68 Absatz 4 AHVG sind in den Artikeln 11n–11q der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007 geregelt.</p>
<p>Art. 165 Voraussetzungen für die Zulassung</p> <p>¹ Für die Zulassung von Revisions- und Kontrollstellen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Personen, welche sich mit den Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen befassen, müssen über gründliche Kenntnisse der Revisionstechnik, der Buchhaltung und der Vorschriften des ATSG und des AHVG und ihrer Ausführungsbestimmungen sowie der Weisungen des Bundesamtes verfügen. b. Die Personen, welche die Revisionen und Kontrollen durchzuführen haben, müssen sich hauptberuflich der Revisionstätigkeit widmen und, wenn sie in unselbständiger Stellung sind, in einem Arbeitsvertragsverhältnis zur Revisionsstelle oder in den Fällen des Artikels 164 Absatz 2 zur Ausgleichskasse stehen. c. Die Personen, welche die Revisionen leiten, müssen als Revisionsexperte gemäss Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG) zugelassen sein. Sie dürfen ein Mandat längstens während sieben Geschäftsjahren ausführen und das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Geschäftsjahren wieder aufnehmen. <p>² Die externen Revisionsstellen müssen ferner, soweit es sich nicht um kantonale Kontrollstellen handelt, folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie müssen als Revisionsexperte gemäss RAG zugelassen sein. b. Sie müssen sich für Kassenrevisionen über Aufträge von mindestens drei Ausgleichskassen oder Zweigstellen im Sinne von Artikel 161 Absatz 1 und für Arbeitgeberkontrollen über Aufträge von mindestens zehn Arbeitgebern im Jahr ausweisen; das Bundesamt kann Ausnahmen zulassen, sofern die Revisionsstelle die Qualität ihrer Arbeit anderweitig nachweist. c. Sie müssen sich verpflichten, die Geschäftszweige, die sie ausserhalb der Revisions- und Kontrolltätigkeit betreiben, dem Bundesamt bekannt zu geben und Änderungen laufend zu melden. d. Sie müssen sich verpflichten, dem Bundesamt alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle Aufschlüsse zu erteilen, die zur Kontrolle der Erfüllung und Einhaltung der Zulassungsbedingungen nötig sind. <p>³ Die internen Revisionsstellen müssen vornehmlich der Revisions- und Kontrolltätigkeit obliegen und bei deren Durchführung von der Kassenleitung unabhängig sein. Sie dürfen nicht im Rahmen von Zweigstellen organisiert werden.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>

<p>⁴ Die externen und internen Revisionsstellen können gegen angemessene Vergütung gleichzeitig andere Revisionen und Kontrollen für den Verband oder den Kanton durchführen, sofern dadurch eine rationellere Revisionstätigkeit erzielt und die ordnungsgemässe Durchführung der Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen nicht beeinträchtigt wird.</p>	
<p>Art. 166 Zulassungsverfahren und Widerruf der Zulassung</p> <p>¹ Externe Revisionsstellen, die zugelassen werden wollen, haben dem Bundesamt ein schriftliches Gesuch einzureichen und sich darüber auszuweisen, dass sie die Zulassungsbedingungen erfüllen. Das Gesuch um Zulassung interner Revisionsstellen ist von der Ausgleichskasse einzureichen.</p> <p>² Das Bundesamt entscheidet über die Zulassung von Revisionsstellen. Der Entscheid ist schriftlich zu eröffnen.</p> <p>³ Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine Revisionsstelle die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt, keine Gewähr mehr für die ordnungs- und sachgemässe Durchführung der Revisionen und Kontrollen bietet oder trotz Mahnung den behördlichen Weisungen nicht Folge leistet.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 167 Unabhängigkeit und Ausstand</p> <p>¹ Die Revisionsstellen müssen von der Geschäftsführung der Gründerverbände der zu revidierenden Ausgleichskasse sowie von den zu kontrollierenden Arbeitgebern unabhängig sein.</p> <p>² Bei Befangenheit haben die Revisionsstellen bzw. die mit der Revision oder Kontrolle beauftragten Personen in den Ausstand zu treten. Ausstandsgründe sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wesentliche finanzielle oder gleichwertige Beteiligung am Gründerverband, an dem zu kontrollierenden Arbeitgeberbetrieb oder an einem Konkurrenzunternehmen; b. ein Dienstvertrags- oder Auftragsverhältnis, das sich nicht auf die Vornahme einer Revision oder Kontrolle bezieht, mit dem zu kontrollierenden Arbeitgeber oder mit einem Konkurrenzunternehmen. 	<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 168 Revisionsmandat</p> <p>¹ Die Revisionsstellen sind jeweils bis zu einem vom Bundesamt festzusetzenden Termin mit der Durchführung der Kassenrevisionen bzw. Arbeitgeberkontrollen zu beauftragen. Der Auftrag an eine externe Revisionsstelle ist für wenigstens ein Geschäftsjahr zu erteilen.</p> <p>² Die Ausgleichskassen haben ihre Revisionsstellen dem Bundesamt zu melden.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 169 Revisions- und Kontrollberichte</p> <p>¹ Über jede Revision einer Ausgleichskasse oder einer Zweigstelle sowie über jede Arbeitgeberkontrolle ist ein Bericht abzufassen.</p> <p>² Die Revisions- und Kontrollberichte haben erschöpfend Aufschluss zu geben über Umfang und Gegenstand der vorgenommenen Prüfungen sowie über die festgestellten Mängel oder Unregelmässigkeiten. Sie haben das materielle und formelle Ergebnis der vorgenommenen</p>	<p><i>Art. 169 Abs. 4</i></p>

<p>Prüfungen zu enthalten und die genaue Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Weisungen klar erkennen zu lassen. Die Berichte haben überdies festzuhalten, ob und wie früher beanstandete Missstände behoben sind. Das Bundesamt ist befugt, nähere Weisungen über die Abfassung der Revisions- und Kontrollberichte zu erlassen und Berichte, welche den Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen. Es kann ferner die Abfassung der Kontrollberichte auf vorgeschriebenem Formular anordnen.</p> <p>³ Die Revisions- und Kontrollberichte sind vom Revisor sowie bei externen Revisionsstellen von den für die Revisions- oder Kontrollstelle zeichnungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.</p> <p>⁴ Die Revisionsberichte sind dem Bundesamt in einer von diesem zu bestimmenden Frist in doppelter Ausfertigung zuzustellen. Weitere Doppel gehen direkt an die Ausgleichskasse und an ihre Gründerverbände. Die Kontrollberichte sind den Ausgleichskassen zuzustellen.</p>	<p>⁴ Die Revisionsberichte sind dem BSV in einer von diesem zu bestimmenden Frist zuzustellen. Weitere Exemplare gehen direkt an die Zentrale Ausgleichsstelle, an die Ausgleichskasse und an ihre Gründerverbände. Die Kontrollberichte sind den Ausgleichskassen zuzustellen.</p>
<p>--</p>	<p><i>IIIa. Kosten der Kassenrevision und der Arbeitgeberkontrollen</i></p>
<p>Art. 170 Tarif</p> <p>¹ Die Vergütungen an die externen Revisionsstellen richten sich nach einem Tarif, der vom Departement nach Anhörung der beteiligten Kreise aufzustellen ist.</p> <p>² Die Kosten für die Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen gelten als Verwaltungskosten der Ausgleichskassen.</p> <p>³ Erschwert der Arbeitgeber die Arbeitgeberkontrolle in pflichtwidriger Weise, indem er namentlich die für eine ordnungsgemässe Kontrolle erforderlichen Aufzeichnungen (Art. 143 Abs. 2) nicht oder nur mangelhaft führt oder sich der Kontrolle zu entziehen versucht, so kann ihm die Ausgleichskasse die Mehrkosten auferlegen, die ihr dadurch erwachsen.</p>	<p><i>Art. 170 Sachüberschrift und Abs. 1</i></p> <p>¹ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 171</p> <p>¹ Das Bundesamt ist befugt, nötigenfalls ergänzende Kassenrevisionen selbst vorzunehmen oder durch die ZAS oder eine zugelassene Revisionsstelle durchführen zu lassen.</p> <p>² Für die Anordnung von Kontrollen gemäss Artikel 68 Absatz 2 letzter Satz AHVG ist das Bundesamt zuständig.</p>	<p><i>Art. 171 Abs. 2</i></p> <p>² Für die Anordnung von Kontrollen gemäss Artikel 72b Buchstabe d AHVG ist das BSV zuständig.</p>
<p>Art. 174 Aufgaben</p> <p>¹ Der ZAS obliegen ausser den in Artikel 71 AHVG sowie in den Artikeln 133^{bis}, 134^{ter}–134^{quinquies}, 149, 154 und 171 dieser Verordnung genannten Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ... b. ... c. der Zusammenruf der individuellen Konten eines Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles; d. die Auswertung der Meldungen gemäss Artikel 140 Absatz 2 sowie des Leistungsregisters im Auftrag und nach den Bedürfnissen des Bundesamtes; 	<p><i>Art. 174 Abs. 1 Bst. d, e, i und j</i></p> <p>¹ Der ZAS obliegen ausser den in Artikel 71 AHVG sowie in den Artikeln 133^{bis}, 134^{ter}–134^{quinquies}, 149, 154 und 171 dieser Verordnung genannten Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. die Auswertung der Meldungen gemäss Artikel 140 Absatz 2 sowie des Registers der laufenden Geldleistungen im Auftrag und nach den Bedürfnissen des BSV;

<p>e. Entgegennahme der Todesfallmeldungen der Zivilstandsämter und Weiterleitung an die Ausgleichskasse, soweit die Meldungen Leistungsbezüger betreffen, die im zentralen Register vermerkt sind;</p> <p>f. die Führung eines zentralen Registers über alle Bezüger von Ergänzungsleistungen, die keine Rente der AHV oder IV beziehen;</p> <p>g. der Datenabgleich nach Artikel 93 AHVG;</p> <p>h. die Führung des Pseudonymisierungsdienstes nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c des Krebsregistrierungsgesetzes vom 18. März 2016.</p> <p>¹bis Die ZAS gleicht die vom SECO bis am 31. März des der Abrechnungsperiode folgenden Jahres gelieferten Daten der Arbeitslosenversicherung mit den von den Ausgleichskassen gelieferten Daten ab. Sie liefert dem SECO die aus dem Abgleich resultierenden Daten im auf die Abrechnungsperiode folgenden Jahr monatlich, erstmals bis am 15. April und letztmals bis am 15. November.</p> <p>² ...</p> <p>³ Die ZAS hat dem Bundesamt jährlich einen einlässlichen Bericht über die Durchführung der ihr gemäss Absatz 1 obliegenden Aufgaben zu erstatten.</p>	<p>e. die Mitteilung der im Versichertenregister verzeichneten Todesdaten an die Ausgleichskassen, sofern die Meldungen Leistungsbezüger betreffen, die im Register der laufenden Geldleistungen vermerkt sind;</p> <p>i. die Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit gemäss der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz, der Cyberrisikenverordnung vom 27. Mai 2020 und den Weisungen des Bundesrates vom 16. Januar 2019 über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung betreffend die Register, die sie betreibt;</p> <p>j. die Aufbewahrung der Daten während zehn Jahren ab Erlöschen des letzten Leistungsanspruchs; danach werden die Daten vernichtet, sofern sie mit Bestimmtheit nicht mehr für später entstehende Leistungen benötigt werden; das BSV regelt die Einzelheiten.</p>
<p>Art. 176 Departement und Bundesamt</p> <p>¹ Mit der Durchführung der dem Bundesrat gemäss Artikel 76 ATSG und Artikel 72 AHVG zustehenden Aufgaben wird das Departement beauftragt. Es kann bestimmte Aufgaben dem Bundesamt zur selbständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Das Bundesamt kann den mit der Durchführung der Versicherung betrauten Stellen für den einheitlichen Vollzug im Allgemeinen und im Einzelfall Weisungen erteilen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Das Bundesamt ordnet die Zusammenarbeit zwischen den Ausgleichskassen und der Zentralen Ausgleichsstelle und sorgt für einen zweckmässigen Einsatz technischer Einrichtungen. Vorschriften, welche Organisation und Tätigkeit der Zentralen Ausgleichsstelle betreffen, sind im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung zu erlassen.</p> <p>⁵ ...</p>	<p><i>Art. 176 Sachüberschrift und Abs. 1 und 2</i></p> <p>Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Die Aufsichtsbehörde nach Artikel 72 AHVG ist das BSV.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 178 Berichterstattung durch die Ausgleichskassen</p> <p>Die Ausgleichskassen haben dem Bundesamt nach dessen Weisungen über ihre Geschäftsführung jährlich Bericht zu erstatten. ...</p>	<p><i>Art. 178</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 180 Kommissarische Verwaltung</p> <p>¹ Die kommissarische Kassenverwaltung gemäss Artikel 72 Absatz 3 AHVG ist vom Departement anzuordnen, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Weisungen wiederholt schwer missachtet worden sind.</p>	<p><i>Art. 180 Abs. 1, 2 und 4</i></p> <p>¹ <i>Aufgehoben</i></p>

<p>² Das Departement bestimmt nach Anhörung des Kantons bzw. der Gründerverbände den Kommissär. Dieser tritt an Stelle des obersten Kassenorgans und des Kassenleiters und übernimmt deren sämtliche Pflichten und Befugnisse.</p> <p>³ Die kommissarische Kassenverwaltung ist nach den Weisungen des Bundesamtes durchzuführen. Ihre Kosten sind von der Ausgleichskasse zu tragen.</p> <p>⁴ Die kommissarische Kassenverwaltung wird aufgehoben, sobald Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Aufgaben der Ausgleichskasse besteht. Der Kommissär hat dem Departement einen Schlussbericht zu erstatten.</p>	<p>² Im Falle einer kommissarischen Kassenverwaltung gemäss Artikel 72b Buchstabe h AHVG bestimmt das BSV nach Anhörung des Kantons beziehungsweise der Gründerverbände den Kommissär. Dieser tritt an Stelle des obersten Kassenorgans und des Kassenleiters und übernimmt deren sämtliche Pflichten und Befugnisse.</p> <p>⁴ Die kommissarische Kassenverwaltung wird aufgehoben, sobald Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Aufgaben der Ausgleichskasse besteht. Der Kommissär hat dem BSV einen Schlussbericht zu erstatten.</p>
<p>--</p>	<p><i>Art. 209^{quater} (neu)</i> Kosten für den Zugang zum Register der laufenden Geldleistungen und zum Versichertenregister</p> <p>Die Unfallversicherer und die Militärversicherung nach Artikel 50b Absatz 1 Buchstaben c und d AHVG entrichten der ZAS eine Gebühr, die die effektiven Kosten des Zugangs durch Abrufverfahren zum Register der laufenden Geldleistungen und zum Versichertenregister deckt.</p>
<p>Art. 211 Pauschalfrankatur</p> <p>¹ Die Pauschalfrankatur umfasst die Taxen und Gebühren für die Postsendungen und Zahlungen im Inland der Ausgleichskassen und der Zentralen Ausgleichsstelle. Sie kann auch auf andere Organe sowie auf die Postsendungen und Zahlungen der Ausgleichskassen, welche die ihnen gemäss Artikel 63 Absatz 4 AHVG übertragenen weiteren Aufgaben betreffen, ausgedehnt werden.</p> <p>² Das Bundesamt ordnet im Einvernehmen mit dem Geschäftsbereich Postfinance der Schweizerischen Post das Nähere.</p> <p>³ Missbräuche werden wie Taxhinterziehungen nach Artikel 62 des Postverkehrsgesetzes vom 2. Oktober 1924 geahndet.</p>	<p><i>Art. 211</i> Posttaxen und Zahlungsgebühren</p> <p>¹ Die für die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung bei den Ausgleichskassen und der Zentralen Ausgleichsstelle anfallenden Taxen und Gebühren für die Postsendungen und Zahlungen im Inland sowie im Rahmen der bilateralen Abkommen ins Ausland werden durch den AHV-Ausgleichsfonds finanziert.</p> <p>² Die Übernahme der Taxen und Gebühren kann auf die gemäss Artikel 63a AHVG übertragenen Aufgaben ausgedehnt werden, sofern sie zusammen mit einem Versand nach Absatz 1 abgewickelt werden. Taxen und Gebühren, die nur für diese übertragenen Aufgaben anfallen, müssen durch diese selbst finanziert werden.</p> <p>³ Das BSV ordnet im Einvernehmen mit den betroffenen Geschäftsbereichen der Schweizerischen Post das Nähere.</p>
<p>Art. 211^{bis} Verwendung von Mitteln aus dem AHV-Ausgleichsfonds für Aufklärungs- und Informationsmassnahmen</p> <p>¹ Der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gewährt Beiträge für Informationsaufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung. Das Bundesamt ist für die Konzeption und Koordination der Aufgaben besorgt. Es kann zur Erfüllung dieser Aufgaben aussenstehende Organisationen beiziehen.</p> <p>² Die Höhe der Beiträge für Informationsaufgaben richtet sich nach Umfang und Bedeutung der jeweiligen Projekte.</p> <p>³ Die aus dem AHV-Ausgleichsfonds zu gewährenden Mittel für Informationsaufgaben müssen vom Departement genehmigt werden. Der Verwaltungsrat der Compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO) wird angehört.</p>	<p><i>Art. 211^{bis} Abs. 3</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>

<p>Art. 211^{quater} Vergütungen für nicht einbringliche Betriebskosten</p> <p>¹ Der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung vergütet den Ausgleichskassen die nach Artikel 68 SchKG geleisteten Kostenvorschüsse für die Betreuung, sofern der Schuldner für diese nicht aufkommt und dafür ein Verlustschein vorliegt.</p> <p>² Das Bundesamt für Sozialversicherungen wird mit dem Vollzug und der Kontrolle beauftragt.</p>	<p><i>Art. 211^{quater} Abs. 1</i></p> <p>¹ Der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung vergütet den Ausgleichskassen die nach Artikel 68 SchKG geleisteten Kostenvorschüsse für die Betreuung, sofern der Schuldner für diese nachweislich nicht aufkommt.</p>
<p>--</p>	<p><i>Art. 211^{quinquies} (neu)</i> Übernahme der Kosten von Informationssystemen</p> <p>¹ Die Kosten von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen werden durch den AHV-Ausgleichsfonds übernommen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Informationssysteme bringen für die Durchführungsstellen, die Versicherten oder die Arbeitgeber Erleichterungen beim Vollzug der Aufgaben nach Artikel 63 AHVG. b. Die Informationssysteme dienen dem Informationsaustausch über mehrere Durchführungsstellen hinweg. c. Die Informationssysteme können durch die ZAS zentral und wirtschaftlich entwickelt oder betrieben werden. <p>² Das BSV prüft die Voraussetzungen und entscheidet über die Übernahme der Kosten durch den AHV-Ausgleichsfonds.</p>
<p>Revisionsaufsichtsverordnung</p>	
	<p><i>Ersatz eines Ausdrucks</i></p> <p><i>Im ganzen Erlass wird «Abschnitt» ersetzt durch «Kapitel».</i></p>
<p><i>Gliederungstitel vor Art. 1</i></p> <p>1. Titel: Zulassung zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 1</i></p> <p>1. Titel: Zulassung zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Art. 11 Ausreichende Versicherung der Haftungsrisiken</p> <p>¹ Ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen ist für die Haftungsrisiken ausreichend versichert, wenn es zur Deckung seiner Haftpflicht aus der Prüfung von Gesellschaften des öffentlichen Interesses über eine Versicherung für Vermögensschäden oder über eine gleichwertige finanzielle Sicherheit verfügt.</p> <p>² Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 5 Millionen Franken bei einem Prüfhonorar von mehr als 20 Millionen Franken; b. 2 Millionen Franken bei einem Prüfhonorar zwischen 10 und 20 Millionen Franken; c. 1 Million Franken in allen übrigen Fällen. 	<p><i>Art. 10a</i></p> <p><i>Bisheriger Art. 11</i></p>

<p>³ Massgebend sind alle Prüfhonorare, die das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen in seiner letzten genehmigten Jahresrechnung für Revisionsdienstleistungen an Gesellschaften des öffentlichen Interesses verbucht hat.</p> <p>⁴ Für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, die keine Prüfhonorare von Gesellschaften des öffentlichen Interesses verbuchen, gilt Absatz 2 Buchstabe c.</p> <p>⁵ Die Aufsichtsbehörde kann die Deckungssumme im Einzelfall erhöhen, wenn diese der Geschäftstätigkeit und den damit verbundenen Risiken sowie dem Risikomanagement nicht angemessen ist.</p> <p>⁶ Sie entscheidet im Einzelfall, welche finanziellen Sicherheiten als gleichwertig im Sinne von Absatz 1 gelten.</p> <p>⁷ Das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen muss der Aufsichtsbehörde unverzüglich jede Änderung des Versicherungsvertrages mitteilen. Dies gilt sinngemäss auch für gleichwertige finanzielle Sicherheiten.</p>	
<p>Art. 12 Wirkung der Zulassungsverfügung</p> <p>¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller darf Revisionsdienstleistungen erst erbringen, nachdem die Aufsichtsbehörde die Zulassung verfügt hat.</p> <p>² Die Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen und als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte umfasst gleichzeitig die Zulassung für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen, für die das Bundesrecht geringere fachliche Anforderungen vorschreibt.</p> <p>^{2bis} Die Zulassung eines Revisionsunternehmens, einer leitenden Prüferin oder eines leitenden Prüfers, die in einem bestimmten Aufsichtsbereich erteilt wurde, ermächtigt nicht zur Durchführung einer Prüfung gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 in einem anderen Aufsichtsbereich.</p> <p>^{2ter} Die für die Prüfung in einem Aufsichtsbereich nach Artikel 11a Absatz 1 Buchstaben a–c erteilte Zulassung ermächtigt auch zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 und des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 im betroffenen Aufsichtsbereich.</p> <p>³ Bevor die Zulassung verfügt wird, dürfen Bezeichnungen wie «zugelassene Revisorin», «zugelassener Revisor», «zugelassene Revisionsexpertin», «zugelassener Revisionsexperte», «zugelassene leitende Prüferin», «zugelassener leitender Prüfer», «zugelassenes Revisionsunternehmen», «staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen» oder «zugelassene Prüfgesellschaft» nicht verwendet werden.</p>	<p><i>Art. 10b</i> <i>Bisheriger Art. 12</i></p>
<p>Art. 14 Mitwirkungspflicht</p> <p>Die Aufsichtsbehörde kann von Personen und Unternehmen, die nach Handelsregistereintragung, Geschäftstätigkeit oder Geschäftswerbung dem RAG unterstehen könnten, alle Unterlagen und Aufschlüsse verlangen, die sie benötigt, um zu beurteilen, ob eine zulassungspflichtige Tätigkeit vorliegt.</p>	<p><i>Art. 10c</i> <i>Bisheriger Art. 14</i></p>

<p>Art. 15 Mitteilung des Entzugs der Zulassung</p> <p>Entzieht die Aufsichtsbehörde einer natürlichen Person oder einem Revisionsunternehmen die Zulassung befristet oder unbefristet, so informiert sie die zuständigen Handelsregisterämter, gegebenenfalls die Börse sowie diejenigen Aufsichtsbehörden, die gemäss Eintragung im Revisorenregister eine spezialgesetzliche Zulassung erteilt haben.</p>	<p><i>Art. 11</i> <i>Bisheriger Art. 15</i></p>
<p>--</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 11a</i> 2. Abschnitt: Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen</p>
<p>Art. 11a Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen</p>	<p><i>Art. 11a Sachüberschrift</i> Zulassung</p>
<p>Art. 11h Weiterbildung</p> <p>¹ Weiterbildungen nach den Artikeln 11d–11f, einschliesslich solcher unter Nutzung neuer Informationstechnologien und Fernkurse, müssen mindestens folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>a. Die Weiterbildung umfasst die nach Artikel 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. November 2014 (FINMA-PV) pro Aufsichtsbereich definierten Prüfgebiete.</p> <p>b. Externe und interne Weiterbildungsveranstaltungen dauern mindestens eine Stunde.</p> <p>c. An internen Weiterbildungsveranstaltungen nehmen mindestens drei Personen teil.</p> <p>² Es wird die effektive Dauer der Weiterbildungsveranstaltung angerechnet. Fachreferate und Fachunterricht werden mit der doppelten Referats- oder Unterrichtsdauer angerechnet.</p> <p>³ Selbststudium gilt nicht als Weiterbildung.</p>	<p><i>Art. 11h Abs. 1 Bst. d</i></p> <p>¹ Weiterbildungen nach den Artikeln 11d–11f, einschliesslich solcher unter Nutzung neuer Informationstechnologien und Fernkurse, müssen mindestens folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>...</p> <p>d. Bei virtuell durchgeführten Veranstaltungen wird eine Lernkontrolle durchgeführt.</p>
<p>--</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 11m</i> 3. Abschnitt: Zulassung zur Prüfung nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung</p>
<p>--</p>	<p><i>Art. 11m (neu)</i> Zulassung</p> <p>Die Aufsichtsbehörde erteilt Zulassungen an Revisionsunternehmen sowie an leitende Prüferinnen und leitende Prüfer für die Prüfung nach den Artikeln 68 und 68a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), sofern diese die Voraussetzungen nach den Artikeln 11n-11p erfüllen.</p>

--	<p><i>Art. 11n (neu)</i> Ausreichende Organisation</p> <p>Ein Revisionsunternehmen ist zur Prüfung nach dem AHVG ausreichend organisiert, wenn es:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. über mindestens zwei zugelassene leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer mit einer Zulassung nach Artikel 11m verfügt; b. spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate von Ausgleichskassen oder Zweigstellen im Sinne von Artikel 161 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung verfügt; c. die Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen nach Artikel 730c OR unabhängig von seiner Rechtsform einhält.
--	<p><i>Art. 11o (neu)</i> Fachwissen und Praxiserfahrung</p> <p>¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von AHV-Ausgleichskassen und Zweigstellen, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 250 Prüfstunden im Rahmen von Hauptrevisionen innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs; b. 200 Prüfstunden im Rahmen von Abschlussrevisionen innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs; und c. 12 Stunden Weiterbildung im Aufgabenbereich von Artikel 68a Absatz 2 Buchstaben a, b und e AHVG innerhalb der letzten drei Jahre vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs. <p>² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung, wenn sie oder er für die jeweils letzten drei Jahre folgende Nachweise erbringt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durchschnittlich 40 Prüfstunden im Rahmen von Hauptrevisionen und 30 Prüfstunden im Rahmen von Abschlussrevisionen; und b. insgesamt 12 Stunden Weiterbildung im Aufgabenbereich von Artikel 68a Absatz 2 Buchstaben a und b AHVG.
--	<p><i>Art. 11p (neu)</i> Weiterbildung</p> <p>Für die Weiterbildung betreffend die Aufgaben gemäss Artikel 68a Absatz 2 Buchstaben a, b und e AHVG gilt Artikel 11h Absätze 1 Buchstaben b und c sowie 2 und 3.</p>
--	<p><i>Art. 11q (neu)</i> Entzug der Zulassung</p> <p>¹ Erfüllt eine zugelassene natürliche Person oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen die Zulassungsvoraussetzungen nach den Artikel 11n–11p nicht mehr, so kann die Aufsichtsbehörde die Zulassung befristet oder unbefristet entziehen.</p> <p>² Sofern die Zulassungsvoraussetzungen wiederhergestellt werden können, ist der Entzug vorher anzudrohen.</p>

	³ Die Aufsichtsbehörde erteilt einen schriftlichen Verweis, wenn der Entzug der Zulassung unverhältnismässig wäre.
	<i>Art. 12, 14 und 15 sind aufgehoben (siehe oben)</i>
--	<p><i>Art. 51e</i> Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.2023</p> <p>¹ Die durch das Bundesamt für Sozialversicherungen nach altem Recht erteilten Zulassungen zur Prüfung nach dem AHVG bleiben gültig und werden von der Aufsichtsbehörde ins Revisorenregister eingetragen. Nach Ablauf von zwei Jahren werden sie automatisch aufgehoben und im Revisorenregister gelöscht, sofern nicht eine Zulassung nach neuem Recht gemäss den Anforderungen nach den Artikeln 11n–11p erteilt wird.</p> <p>² Zulassungsgesuche von Revisionsunternehmen sowie von leitenden Prüferinnen und Prüfern, die beim Inkrafttreten dieser Änderung vom Bundesamt für Sozialversicherungen nicht entschieden sind, werden von der Aufsichtsbehörde nach neuem Recht beurteilt.</p>
Verordnung zum Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	
	<p><i>Art. 18a</i> Elektronischer Datenaustausch</p> <p>Die Aufsichtsbehörde der jeweiligen Sozialversicherung kann das Format und den Kanal der elektronischen Datenübertragung zwischen den Versicherungsträgern und den Bundesbehörden regeln. Sie berücksichtigt dabei aktuelle anerkannte Standards.</p>
<p>Art. 18a Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung</p> <p>Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.</p>	<p><i>Art. 18a^{bis}</i></p> <p><i>Bisheriger Art. 18a.</i></p>
Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)	
<p>Art. 54 Rechnungsführung und Revision</p> <p>¹ Die Rechnung wird durch die Ausgleichskasse des Kantons geführt, in dem die IV-Stelle ihren Sitz hat. Die Rechnung der IV-Stelle für Versicherte im Ausland wird durch die Schweizerische Ausgleichskasse geführt.</p> <p>² Die Ausgleichskasse führt für die IV-Stelle eine eigene Rechnung. Darin sind die Beiträge und Leistungen der Versicherung einerseits und die administrativen Durchführungskosten der IV-Stelle nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a IVG andererseits getrennt zu verbuchen. Das BSV erlässt dazu Weisungen.</p> <p>³ Für die Revision der Rechnungsführung der IV-Stellen sind die Artikel 159, 160 und 164–170 AHVV sinngemäss anwendbar. In Abweichung von Artikel 160 Absatz 2 AHVV erfolgt die Überprüfung der materiellen Rechtsanwendung im Rahmen von Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe a IVG durch das BSV.</p>	<p><i>Art. 54 Abs. 3</i></p> <p>³ Für die Revision der Rechnungsführung der IV-Stellen sind die Artikel 159 Buchstaben b und c sowie 160 Absätze 1 und 3–5 AHVV sinngemäss anwendbar.</p>

Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV)	
<i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 56 Absätze 3 und 4, 59 Absatz 2 und 97 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)	<i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 56 Absätze 3 und 4, 59 Absätze 2 und 3, 59a und 97 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),
--	<i>Art. 12b (neu)</i> Finanzierung des Informationsaustauschs zwischen Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV ¹ Der Sicherheitsfonds erhebt am Ende des Kalenderjahres bei den Vorsorgeeinrichtungen, die über die Zentralstelle 2. Säule Anfragen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV gerichtet haben, einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihm durch die Übermittlung von Informationen zu Personendaten von Rentnerinnen und Rentnern entstehen. ^{2°} Der Sicherheitsfonds weist die Kosten, die für den Informationsaustausch anfallen, separat aus.
--	<i>Art. 12c (neu)</i> Zahlungen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV Der Sicherheitsfonds zahlt der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV am Ende des Kalenderjahres einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihr durch die Recherche und Lieferung von Personendaten von Rentnerinnen und Rentnern sowie durch die Nutzung ihres Informatiksystems für diesen Zweck durch die Zentralstelle 2. Säule entstehen.
Art. 14 Beitragssystem ¹ Durch Beiträge der registrierten Vorsorgeeinrichtungen finanziert werden: a. die Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur (Art. 56 Abs. 1 Bst. a BVG); b. die Entschädigungen an die Auffangeinrichtung für die Kontrolle des Wiederanschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung (Art. 56 Abs. 1 Bst. d BVG); c. die Entschädigungen an die AHV-Ausgleichskassen (Art. 56 Abs. 1 Bst. h BVG). ^{1bis} Die anderen Leistungen (Art. 56 Abs. 1 Bst. b, c, e, f und g BVG) werden durch Beiträge aller Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, finanziert. ² Die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge sind für das Kalenderjahr zu ermitteln, für welches die Beiträge geschuldet werden.	<i>Art. 14 Abs. 1^{bis}</i> ^{1bis} Die anderen Leistungen (Art. 56 Abs. 1 Bst. b, c, d, e, f, g und i BVG) werden durch Beiträge aller Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, finanziert.
Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)	
Art. 3 Verzeichnis der beaufsichtigten Einrichtungen ¹ Jede kantonale Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis der Einrichtungen, die sie beaufsichtigt. ² Das Verzeichnis enthält:	<i>Art. 3 Abs. 3</i>

<p>a. das Register für die berufliche Vorsorge nach Artikel 48 BVG;</p> <p>b. die Liste der nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen sowie der Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen.</p> <p>³ Jede Eintragung im Verzeichnis muss die Bezeichnung und die Adresse der Einrichtung sowie das Datum der Aufsichtsübernahmeverfügung enthalten. Jede Eintragung in der Liste muss zudem die Angabe enthalten, ob es sich bei der Einrichtung um eine nur in der überobligatorischen Vorsorge tätige Vorsorgeeinrichtung, eine Freizügigkeitseinrichtung oder eine Einrichtung der Säule 3a handelt.</p> <p>⁴ Das Verzeichnis ist öffentlich und wird im Internet publiziert.</p>	<p>³ Jede Eintragung im Verzeichnis muss die Unternehmens-Identifikationsnummer, die Bezeichnung und die Adresse der Einrichtung sowie das Datum der Aufsichtsübernahmeverfügung enthalten. Jede Eintragung in der Liste muss zudem die Angabe enthalten, ob es sich bei der Einrichtung um eine nur in der überobligatorischen Vorsorge tätige Vorsorgeeinrichtung, eine Freizügigkeitseinrichtung oder eine Einrichtung der Säule 3a handelt.</p>
<p>Art. 6 Kosten der Oberaufsicht</p> <p>¹ Die Kosten der Oberaufsichtskommission und ihres Sekretariats setzen sich zusammen aus den Kosten:</p> <p>a. der Systemaufsicht und der Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden;</p> <p>b. der Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung;</p> <p>c. der Leistungen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) für die Oberaufsichtskommission und das Sekretariat.</p> <p>² Die Kosten werden vollständig durch Abgaben und Gebühren gedeckt.</p> <p>³ Die Oberaufsichtskommission setzt die jährlichen Aufsichtsabgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 8 Absatz 1 auf der Basis der Kosten fest, die ihr und ihrem Sekretariat im Geschäftsjahr entstanden sind.</p>	<p><i>Art. 6 Abs. 3</i></p> <p>³ Die Oberaufsichtskommission ermittelt die Kosten, die ihr und ihrem Sekretariat im Geschäftsjahr entstanden sind und ordnet sie den jährlichen Aufsichtsabgaben nach den Artikeln 7 Absatz 1 und 8 Absatz 1 zu.</p>
<p>Art. 7 Aufsichtsabgabe der Aufsichtsbehörden</p> <p>¹ Die Aufsichtsabgabe der Aufsichtsbehörden für das Geschäftsjahr setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. einer Grundabgabe von 300 Franken für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 unterstellt ist;</p> <p>b. einer Zusatzabgabe.</p> <p>² Die Zusatzabgabe deckt die Kosten der Oberaufsichtskommission und ihres Sekretariats für die Tätigkeit als Oberaufsicht, soweit diese nicht aus dem Ertrag der Grundabgabe und der Gebühren gedeckt sind. Sie beträgt höchstens 80 Rappen für jede bei der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtung aktiv versicherte Person und für jede von der Vorsorgeeinrichtung ausbezahlte Rente.</p> <p>³ Die Oberaufsichtskommission stellt die Aufsichtsabgabe den Aufsichtsbehörden neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der Oberaufsichtskommission in Rechnung.</p> <p>⁴ Stichtag für die Erhebung der Zahl der Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv Versicherten und der ausbezahlten Renten ist der 31. Dezember des dem Geschäftsjahr der Oberaufsichtskommission vorangehenden Jahres.</p> <p>⁵ Für Vorsorgeeinrichtungen in Liquidation wird die Abgabe letztmals für das Geschäftsjahr erhoben, in welches die Liquidationsverfügung fällt.</p>	<p><i>Art. 7 Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht</i></p> <p>¹ Die Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden deckt die Kosten der Oberaufsichtskommission und ihres Sekretariats, soweit diese nicht aus dem Ertrag der Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen gedeckt sind, sowie die Kosten des Sicherheitsfonds für die Abgabenerhebung bei den Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe i BVG.</p> <p>² Sie beträgt höchstens 6 Franken pro Million Franken der Summe der reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten und des mit zehn multiplizierten Betrags sämtlicher Renten der dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 unterstellten Vorsorgeeinrichtungen, wie sie aus der Betriebsrechnung hervorgehen.</p> <p>³ Die Oberaufsichtskommission stellt dem Sicherheitsfonds die zu entrichtenden Aufsichtsabgaben spätestens neun Monate nach Abschluss ihres Geschäftsjahres in Rechnung.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben</i></p>

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)	
--	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 17</i></p> <p>3b. Abschnitt: Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen</p>
--	<p><i>Art. 17 (neu) Rentnerlastigkeit</i></p> <p>¹ Ein Bestand gilt als rentnerlastig, wenn die Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner, einschliesslich der dazugehörigen technischen Rückstellungen, mindestens 70 Prozent der gesamten Vorsorgekapitalien des zu übertragenden Bestands betragen.</p> <p>² Der Stichtag für die Beurteilung der Rentnerlastigkeit ist der vereinbarte Zeitpunkt der Übernahme.</p> <p>³ Verantwortlich für die Beurteilung der Rentnerlastigkeit ist der Experte für berufliche Vorsorge der übergebenden Vorsorgeeinrichtung. Er berücksichtigt bei der Beurteilung der Rentnerlastigkeit die Entwicklung des Bestands, insbesondere absehbare Pensionierungen, Invaliditätsfälle und Austritte bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Übernahme.</p>
--	<p><i>Art. 17a (neu) Ausreichende Finanzierung</i></p> <p>¹ Ein Bestand gilt als ausreichend finanziert, wenn das für den Bestand zu übertragende Vorsorgevermögen folgende Werte deckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Vorsorgekapital für den zu übertragenden Bestand, b. die versicherungstechnischen Rückstellungen für den zu übertragenden Bestand; und c. eine genügende Wertschwankungsreserve. <p>² Die Wertschwankungsreserve des Bestands ist genügend, wenn sie mindestens der Wertschwankungsreserve der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung entspricht.</p> <p>³ Nimmt eine Einrichtung mit separater Berechnung der Wertschwankungsreserve pro angeschlossener Arbeitgeber den Bestand als Vorsorgewerk auf, so ist die Wertschwankungsreserve des Bestands dann genügend, wenn sie mindestens dem Zielwert entspricht, der für jedes angeschlossene Vorsorgewerk von der Einrichtung festgelegt wurde oder eine entsprechende Sicherstellung analog zu jener Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a vorliegt.</p> <p>⁴ Der Stichtag für die Beurteilung der ausreichenden Finanzierung ist der vereinbarte Zeitpunkt der Übernahme.</p> <p>⁵ Verantwortlich für die Beurteilung der ausreichenden Finanzierung ist der Experte für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung. Er berücksichtigt bei der Beurteilung die Entwicklung des Bestands, insbesondere absehbare Pensionierungen sowie pendente und latente Fälle.</p> <p>⁶ Die übernehmende Vorsorgeeinrichtung muss eine neue Beurteilung verlangen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Beurteilung der ausreichenden Finanzierung und dem Erlass der Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Vorsorgekapital und in den versicherungstechnischen Rückstellungen des zu übertragenden Bestands eine Änderung von 10 Prozent oder mehr eintritt; oder; b. sich der Deckungsgrad der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung nach Absatz 2 um 10 Prozent oder mehr verändert hat.

	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 18</i></p> <p>4. Abschnitt: Versicherungsleistungen</p>
<p>Art. 48 Bewertung</p> <p>Die Aktiven und die Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten. Für die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen ist der aktuelle Bericht des Experten für die berufliche Vorsorge nach Artikel 53 Absatz 2 BVG massgebend.</p>	<p><i>Art. 48</i></p> <p>Die Aktiven und die Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten. Für die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen ist die aktuelle Berechnung des Experten für die berufliche Vorsorge nach Artikel 52e BVG massgebend.</p>
<p>Erwerbsersatzverordnung</p>	
<p>Art. 42 Anwendbare Bestimmungen</p> <p>Soweit im EOG und in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Vierten Abschnittes sowie die Artikel 34–43, 200–203, 205–211, 212^{bis} und 213 AHVV sinngemäss.</p>	<p><i>Art. 48 Anwendbare Bestimmungen</i></p> <p>Soweit im EOG und in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Vierten und des Sechsten Abschnittes sowie die Artikel 34–43 und 205–212^{bis} AHVV sinngemäss.</p>